

INHALT

1. Allgemeines
2. Anerkennung der Förderungswürdigkeit
3. Antragsverfahren
4. Fördermaßnahmen
 - 4.1 Freizeitmaßnahmen im In- und Ausland (Fahrten und Lager)
 - 4.2 Anschaffung von Materialien für die Jugendarbeit
 - 4.3 Maßnahmen bzw. Veranstaltungen zur Jugendbildung
- I. [Umsetzung Bundeskinderschutzgesetz \(BKschG\) \(Anhang\)](#)

1. ALLGEMEIN

Gemäß § 69 Abs. 1 des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe - KJHG) ist der Kreisausschuss des Odenwaldkreises öffentlicher Jugendhilfeträger für das Kreisgebiet des Odenwaldkreises.

Das Jugendamt ist für die Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe zuständig. Im Rahmen dieser Leistungsverpflichtung unterstützt die Abteilung Kinder- und Jugendförderung die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens.

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der als förderungswürdig anerkannten Jugendverbände, Jugendringe und Jugendgemeinschaften aus dem Odenwaldkreis bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Maßnahmen und Veranstaltungen der Jugendgemeinschaften und Verbände sollen sich an der Alltags- und Lebenswelt der jungen Menschen orientieren und zur Partizipation an gesellschaftlichen Prozessen beitragen.

Auf die besondere Lebenssituation von Mädchen und jungen Frauen ist in allen Bereichen der Jugendarbeit einzugehen. Entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 KJHG muss koedukative Arbeit den unterschiedlichen Ausdrucksformen und Anliegen von Mädchen und Jungen in gleicher Weise gerecht werden.

Der Kreistag stellt für diese Aufgaben jährlich Haushaltsmittel zur Verfügung. Die folgenden Richtlinien gelten nur im Rahmen dieser Mittel. [Die Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes im Bereich § 72a und § 79 sind umzusetzen und vom Vorsitzenden beim Verwendungsnachweis zu bestätigen \(siehe Erläuterung im Anhang\).](#)

Was wird gefördert?

- Veranstaltungen der Kinder- und Jugendherholung, Fahrten und Lager
- Veranstaltungen zur außerschulischen Jugendbildung
- Materialkosten für Jugendgruppenarbeit

2. ANERKENNUNG VON FÖRDERUNGSWÜRDIGEN JUGENDGEMEINSCHAFTEN

2.1. Grundsätze

Förderungen aus dem Etat der Kinder- und Jugendförderung des Odenwaldkreises können nur die Jugendgemeinschaften erfahren, deren Zielsetzung und praktische Arbeit den nachfolgenden Grundsätzen entspricht und die ihren Sitz im Odenwaldkreis haben:

- 2.1.1 Jugendgemeinschaften erfüllen im Rahmen der allgemeinen Förderung der Jugend eigenständige Erziehung- und Bildungsaufgaben.
- 2.1.2 Aufgabe der Jugendgemeinschaften ist es, von den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen ausgehend, deren Einsicht in ihre gesellschaftliche Lage, Kritik- und Urteilsfähigkeit, demokratisches Bewusstsein und solidarische Verhaltensweisen zu fördern.

- 2.1.3 Die Jugendgemeinschaft muss gemeinnützig wirken und nicht auf Gewinn ausgerichtet sein.
- 2.1.4. Die Jugendgemeinschaft darf nicht ausschließlich fachlichen, parteipolitischen oder berufskundlichen Zwecken dienen. In Zweifelsfällen ist der Nachweis durch ein langfristiges Gruppenprogramm zu erbringen.
- 2.1.5 Die Mitgliedschaft in den Jugendgemeinschaften ist freiwillig.
- 2.1.6. Innerhalb der einzelnen Jugendgemeinschaften kann sich jedes Mitglied an der Willensbildung beteiligen. Grundsätzliche Entscheidungen über inhaltliche, personelle und organisatorische Fragen erfolgen durch die Mehrheit der Mitglieder. Die Entscheidungen können an gewählte Vertreter delegiert werden (Prinzipien der Selbstbestimmung, Selbstorganisation und Mitverantwortung).
- 2.1.7. Bei Jugendgemeinschaften, die Teil einer Gesamtorganisation sind, in der Erwachsene und Jugendliche mitwirken, ist in der Satzung der Gesamtorganisation der Jugendgemeinschaft das Recht auf Selbstgestaltung und Selbstorganisation gemäß den Grundsätzen dieser Richtlinien einzuräumen.

2.2. Anerkennungsverfahren

2.2.1.

Zur Anerkennung der Förderungswürdigkeit einer Jugendgemeinschaft bedarf es eines schriftlichen Antrages. Die für das Anerkennungsverfahren zuständige Behörde ist berechtigt, Auskünfte einzuholen und Rückfragen zu halten. Jugendgemeinschaften im Odenwaldkreis richten ihre Anträge an die Kinder- und Jugendförderung des Odenwaldkreises.

2.2.2 Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) den vollständigen satzungsgemäßen Namen der Jugendgemeinschaft
- b) die Anschrift der Jugendgemeinschaft, ggf. ihrer Geschäftsstelle
- c) eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und Organisationsformen der Jugendgemeinschaft unter Bezugnahme auf die Grundsätze des Abschnitts 1 der Richtlinien
- d) Name, Alter und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes sowie eine Erklärung über die Zahl der Mitglieder
- e) bei Jugendgemeinschaften, die Teil einer Gesamtorganisation von Erwachsenen und Jugendlichen sind: Darstellung des Verhältnisses zur Gesamtorganisation

2.2.3 dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Satzung der Jugendgemeinschaft bzw. wenn vorhanden eine Konzeption
- b) Jugendgemeinschaften, die Teil eines auf Landesebene anerkannten Jugendverbandes sind, haben zusätzlich den Nachweis über die Mitgliedschaft in einem anerkannten Landesverband vorzulegen.
- c) bei Jugendgemeinschaften, die von einem Erwachsenenverband getragen werden: Die Satzung des Erwachsenenverbandes (zur Überprüfung der Voraussetzungen nach 2.1.7 dieser Richtlinien).

2.2.4 Anerkennung:

- a) Jugendgemeinschaften, die Teil eines auf Landesebene anerkannten Jugendverbandes sind, sind nach Vorlage der unter 2.2.3.a) und b) genannten Unterlagen förderungswürdig.
- b) Über die Anerkennung der Förderungswürdigkeit der Jugendgemeinschaften, die keinem anerkannten Landesverband angehören, entscheidet der Jugendhilfeausschuss auf Vorschlag des Fachausschusses Förderung der Jugendhilfe.

2.3. Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

Die Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn Voraussetzungen, die für die Anerkennung maßgeblich waren, später wegfallen, die Anerkennung aufgrund unrichtiger Angaben erfolgt ist oder sonstige Gründe bekannt werden, die eine Anerkennung nicht gerechtfertigt hatten.

3. ANTRAGSVERFAHREN

Anträge zur Bezuschussung von Freizeit- und Jugendbildungsmaßnahmen sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme oder Veranstaltung mit den erforderlichen Unterlagen der Kinder- und Jugendförderung vorzulegen. Anträge auf Bezuschussung zur Anschaffung von Material werden zusammen mit der Rechnung eingereicht. Eine Anfrage per Mail oder Brief bzgl. der Kostenübernahme ist jedoch nötig.

Die Mittelvergabe erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und in der Reihenfolge des Antragseingangs. Bei den Zuschüssen handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Odenwaldkreises. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Jugendgemeinschaften, die einem Landesverband angehören, müssen sich zunächst bei Anträgen auf finanzielle Unterstützung irgendwelcher Art an ihren Landesverband wenden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach der Vorlage des Verwendungsnachweises. Dieser ist mit Angabe weiterer Zuschüsse von anderen Stellen (Fehlanzeige erforderlich) spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

Beizufügen sind dem Verwendungsnachweis

bei Freizeit- und Jugendbildungsmaßnahmen:

- ein Sachbericht,
- eine von den Teilnehmer/-innen unterschriebene Teilnehmer/-innen - Liste
- sowie ein Programm (wenn vorhanden).

bei Materialbezuschussung:

- Kopien der gezahlten Rechnungen

4. F Ö R D E R M A ß N A H M E N

4.1. Durchführung von **Freizeitmaßnahmen im In- und Ausland** (Fahrten und Lager)

4.1.1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Unterstützung bei der Durchführung von Zeltlagern und Freizeiten. Freizeiten, in deren Mittelpunkt das Alpin-Skifahren steht, werden nicht bezuschusst. Bei Winterfreizeiten in Ski-Regionen ist mit dem Zuschussantrag ein Programm vorzulegen.

4.1.2 Voraussetzung der Förderung

- a) Förderungswürdige Maßnahmen sind: Fahrten, Zeltlager, Freizeiten in festen Einrichtungen und Wanderungen
- b) die Teilnehmer/-innen müssen bei Beginn der Freizeitmaßnahme **6 Jahre** sein und dürfen nicht älter als **bis** einschließlich **26 Jahre** sein
- c) die Gruppe muss mindestens **sechs Teilnehmer/-innen** umfassen
- d) die Freizeitmaßnahme muss **mindestens zwei Tage bei einer Übernachtung** dauern
- e) bei 6 und 7 Teilnehmer/-innen wird ein/e **Mitarbeiter/- in** bezuschusst, von 8 - 14 TN werden 2 Mitarbeiter/- innen bezuschusst, von 15 – 21 TN werden 3 Mitarbeiter/- innen bezuschusst usw., der/die **mindestens 16 Jahre alt** sein muss.

Die Teilnehmer/-innen **müssen in der Region Starkenburg** (Kreis Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Stadt Darmstadt und Odenwaldkreis) **wohnen**. Es können auch weniger als 6 Teilnehmer/-innen bezuschusst werden, wenn die restlichen Teilnehmer/-innen aus einem angrenzenden Landkreis kommen.

4.1.3 Umfang der Förderung

- a) die Förderung beträgt **pro Tag und Teilnehmer/-in bzw. Mitarbeiter/-in 2,50 €**. An- und Abfahrtstage werden als volle Tage gerechnet. Bei Maßnahmen am Ort der Jugendgemeinschaft beträgt der Zuschuss 1,25 €.
- b) Anrechnungsfähige Mitarbeiter/-innen, die eine Jugendleiter/-innencard als ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen erbringen, werden mit zusätzlich 4,00 € pro Tag bezuschusst. Die Mitarbeiter/-innen mit Jugendleiter/-innencard sind in der Teilnehmerliste mit „JU“ und Mitarbeiter/-innen ohne Juleica mit „PM“ kenntlich zu machen.
- c) Es werden mind. 2, höchstens 21 Tage pro Maßnahme gefördert.
- d) Die Höchstbezuschung beträgt 2.500,00 € / Antragsteller / Jahr.

4.1.4 Kreisjugendfeuerwehrtag

Unabhängig von den erwähnten Förderkriterien wird dem Verband der Jugendfeuerwehren für die Organisation des Kreisjugendfeuerwehrtages eine jährliche Pauschalförderung zur Verfügung gestellt, über deren Höhe im Rahmen der Haushaltsplanung entschieden wird.

4.2 Zuschüsse für die Anschaffung von Materialien für die Jugendarbeit

4.2.1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der als förderungswürdig anerkannten Jugendgemeinschaften bei der Anschaffung von Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit.

4.2.2 Voraussetzung der Förderung

Förderungswürdig sind:

die Anschaffung von Materialien, die der Jugendarbeit unmittelbar dienen und die von Jugendlichen unmittelbar genutzt werden. Verbrauchsmaterial irgendwelcher Art sowie gruppen- bzw. vereinspezifische Materialien sind grundsätzlich von der Bezuschussung ausgenommen. Nicht förderungsfähig sind, z. B. Kleinutensilien (z. B. Schere, Locher, Tacker etc.) und Versandkosten.

4.2.3 Umfang der Förderung

Die Höchstbezuschung beträgt 50 % des Anschaffungspreises, jedoch nicht mehr als 300,00 € je Antragsteller und Jahr.

4.3 Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen

4.3.1 Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Veranstaltungen mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung, die Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen befähigen

- ihre persönlichen und sozialen Lebensbedingungen selbst zu erkennen
- die Demokratisierung in allen Bereichen zu verwirklichen
- gesellschaftliche und soziale Mitverantwortung zu praktizieren.

Hierzu haben die Veranstalter und Veranstalterinnen die Aufgabe, den Teilnehmer/-innen Möglichkeiten zur Emanzipation zu eröffnen und ihnen die Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten der Arbeitswelt, Freizeit und gesellschaftlicher Tätigkeit zu ermöglichen.

Außerschulische Jugendbildung setzt situativ an den alltags- und lebensweltbezogenen Interessen der jungen Menschen an (§11 KJHG).

4.3.2 Voraussetzung für die Förderung:

- a) die Teilnehmer/-innen dürfen bei Beginn der Maßnahmen nicht älter als 26 Jahre sein,
- b) bei Mitarbeiter/-innen-Fortbildungen müssen die Teilnehmer/innen mindestens 16 Jahre alt sein,
- c) die Gruppe muss mindestens 7 Teilnehmer/-innen umfassen. Je angefangene 7 Teilnehmer/-innen ist ein/e Mitarbeiter/-in zu bezuschussen,

- d) zuschussfähig sind nur Tagesveranstaltungen mit mindestens 6 Arbeitseinheiten á 45 Minuten bzw. Arbeitsgemeinschaften, an denen bei 3 Treffen der gleiche Teilnehmer/-innenkreis anwesend ist,
- e) nicht förderungsfähig sind Veranstaltungen mit überwiegend sportlichen, religiösen oder parteipolitischen Charakter.

4.3.3 Umfang der Förderung

Die Höchstbezuschung beträgt bis zu 70 % der Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als 600,00 € je Antragsteller und Jahr.

Gender Mainstreaming ist bei allen Maßnahmen umzusetzen.

Der Kreisausschuss des Odenwaldkreises
Kinder- und Jugendförderung
Michelstädter Str. 12
64711 Erbach
Tel.: 06062/70-3913
Fax: 06062/70-3918
www.jugend-odenwald.de
kijufoe@odenwaldkreis.de

Anhang

I. UMSETZUNG BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ (BKschG) (verabschiedet am 14.12.2012 im Jugendhilfeausschuss)

§ 72 a erweitertes Führungszeugnis wird benötigt (ab 01.01.2013)

1. wenn regelmäßig Kinder und Jugendliche betreut werden (ohne Übernachtung)
regelmäßig bedeutet hier „nicht einmalig“ (keine Feste) z. B. Gruppenstunden Projekt-tage etc.; „betreuen“ meint hier die Übernahme der Aufsichtspflicht
2. mit Übernachtung : bei „Eins-zu“ Betreuungssituationen (ein Betreuer ist alleine mit Kindern und Jugendlichen) jedoch keine Fahrdienste

§ 79 Qualitätsentwicklung/ Kriterien (ab 01.01.2015)

- bei Übernachtungen ist die Hälfte der Betreuer/-innen im Besitz einer Juleica
- eine Verpflichtungserklärung über pädagogische Fragestellungen
- (Verhaltenskodex) muss erarbeitet werden

Ausnahmen:

Bei plötzlichem Ausfall der Betreuungskraft und wenn dadurch die Aufsichtspflicht nicht mehr gewährleistet werden kann, kann von den Vorgaben abgewichen werden. Dies ist zu dokumentieren.

Die Einhaltung der oben beschriebenen Vorgaben unterschreibt der Verantwortliche mit der Beantragung von öffentlichen Geldern.